

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/647 von Marco Agostini: «Kontrolle Tiertransporte» 2021/647

vom 18. Januar 2022

1. Text der Interpellation

Am 21. Oktober 2021 reichte Marco Agostini die Interpellation 2021/647 «Kontrolle Tiertransporte» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Jeder kennt die schlimmen Bilder von Tiertransporten: Kranke und verletzte Tiere, tote Tiere wegen Überhitzung, Durst oder engen Transportbedingungen, lange und quälende Transportzeiten, ungeeignete Transportmittel oder unangebrachte Fahrweisen, unqualifizierte Fahrerinnen und Fahrer, Transporte ohne gültige Dokumente etc. etc.

Der Transport von Lebewesen wird durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und den Vorschriften für Tiertransporte geregelt. Der Vollzug und die Kontrollen unterliegen den Kantonen.

Auf Grundlage dieser Fakten, Regeln und Gesetze wird die Regierung gebeten, folgende Fragen zu prüfen und zu beantworten:

- 1) Ist bekannt wie viele gewerbliche Tiertransporte (durch den Kanton BL, innerhalb vom Kanton, von unserem Kanton in andere Kantone oder ins Ausland und von ausserhalb in den Kanton) jährlich stattfinden?*
- 2) Wie viele Kontrollen (gewerbliche und private Transporte von Nutz- und Heimtieren) führt der Kanton Baselland jährlich durch?*
- 3) Wie viele und welche Übertretungen werden bei den Kontrollen festgestellt?*
- 4) Welche Strafen werden bei Übertretungen ausgesprochen?*
- 5) Ist die Regierung der Meinung, es sollten mehr Kontrollen durchgeführt werden und/oder sind möglicherweise strengere Strafen nötig?*

2. Einleitende Bemerkungen

Transportbedingungen, Aus- und Weiterbildung des Transportpersonals, Eignung der Transportfahrzeuge sowie auch die Maximaldauer sind in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung ausführlich geregelt. Beispielhaft seien die folgenden Vorgaben genannt:

- Art. 15 a Abs. 3 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes: Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Schlachtpferde und Schlachtgeflügel dürfen nur im Bahn- oder Luftverkehr durch die Schweiz durchgeführt werden (Transitverbot)
- Art. 15 ff der eidgenössischen Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) regeln Ausbildung und Verantwortlichkeit des Fahrers und des Transportunternehmens sowie auch den Umgang mit dem Tier und die Anforderungen an die Fahrzeuge
- Art. 15 Abs. 1 TSchG i.V.m. 152 a TSchV regeln die zulässige Fahrzeit. Die Tiere dürfen sich während max. 8 Stunden auf dem Transportfahrzeug aufhalten

Weitere wichtige gesetzliche Regelungen zu den Tiertransporten finden sich auch im Strassenverkehrsrecht (Strassenverkehrsgesetz, Verkehrsregelnverordnung und Verordnung über die technischen Anforderungen an Fahrzeuge sowie auch im Tierseuchenrecht.

Im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Schlacht tieruntersuchung wird zudem vor der Schlachtung durch einen amtlichen Tierarzt unter anderem kontrolliert, ob die zur Schlachtung vorgesehenen Tiere Verletzungen aufweisen und Anhaltspunkte für Tierschutzverstösse vorliegen (Art. 4 sowie Anhang 4 der Verordnung über die Hygiene beim Schlachten, VHyS, SR 817.190.1).

Das Vorliegen von Tierschutzmängeln wird auch nach Art. 25 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK, SR 817.190) bei der Eingangskontrolle und im Rahmen der Fleischkontrolle im Schlachtbetrieb kontrolliert.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Ist bekannt wie viele gewerbliche Tiertransporte (durch den Kanton BL, innerhalb vom Kanton, von unserem Kanton in andere Kantone oder ins Ausland und von ausserhalb in den Kanton) jährlich stattfinden?*

Die Anzahl gewerblicher Transporte innerhalb der Schweiz sind nicht bekannt, da diese dem Veterinärdienst nicht gemeldet werden müssen. Die gewerblichen Transporte in und aus dem Ausland werden im Rahmen der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen amtstierärztlich überwacht, wobei auch die Transportfähigkeit/Gesundheitszustand der Tiere kontrolliert werden. Im Jahr 2020 waren dies sechs amtstierärztliche Überwachungen (Importe) sowie sieben amtstierärztliche Überwachungen (Ausfuhr). Zudem wird vor jedem Export eines Pferdes (im Jahr 2020 waren es 94 Pferdeexporte) ins Ausland die Transportfähigkeit und der allgemeine Gesundheitszustand durch einen amtlichen Tierarzt/amtliche Tierärztin überprüft.

2. *Wie viele Kontrollen (gewerbliche und private Transporte von Nutz- und Heimtieren) führt der Kanton Baselland jährlich durch?*

Die Kontrollen erfolgen durch den Veterinärdienst in Schlachthöfen (im Rahmen der Schlacht tieruntersuchung / Anlieferungsuntersuchung) sowie in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei BL an Ausstellungen oder Märkten.

Die Schlacht tieruntersuchung, bei welcher auch Tierschutzindikatoren erhoben werden, wurde durch das ALV zu 100 % durchgeführt. Dies betraf 2020 verteilt auf 21 Schlachtbetriebe insgesamt 13'367 Schlachttiere.

Im Strassenverkehr werden die Tiertransportkontrollen im Rahmen der Verkehrskontrollen durch die Polizei durchgeführt. Eine separate Statistik über die Anzahl der Transporte wird nicht geführt.

3. *Wie viele und welche Übertretungen werden bei den Kontrollen festgestellt?*

Im Rahmen der Schlacht tieruntersuchung wurde 2020 in einem Fall festgestellt, dass das transportierte Tier nicht transportfähig war. Dieser Fall wurde vom ALV zur Anzeige gebracht.

Häufigster bei Anlieferung der Tiere auf dem Schlachtbetrieb festgestellter Mangel ist bei Transportfahrzeugen das fehlende Abschlussgitter (dieses soll verhindern, dass Tiere beim Öffnen der

Heckklappe vom Transportmittel herunterfallen oder ausbrechen können). Daneben werden im Rahmen der polizeilichen Kontrollen folgende Beanstandungspunkte festgestellt: im administrativen Bereich sind es falsch oder fehlerhaft ausgefüllte Begleitdokumente. Im technischen Bereich werden zu geringe Wandhöhe, fehlende Abschlussgitter sowie die Dichtheit der Fahrzeuge gegen auslaufende Flüssigkeiten (Ausscheidungen der Tiere) am häufigsten beanstandet. Weitere beanstandete Punkte sind mangelhafte Reinigung der Fahrzeuge sowie zu wenig Einstreu.

4. Welche Strafen werden bei Übertretungen ausgesprochen?

Als Verwaltungsbehörde ordnet das ALV die erforderlichen Massnahmen zur Herstellung des gesetzeskonformen Zustandes an. Die strafrechtliche Beurteilung von Rechtsverstössen sowie die Festsetzung einer Strafe obliegt nicht dem ALV.

5. Ist die Regierung der Meinung, es sollten mehr Kontrollen durchgeführt werden und/oder sind möglicherweise strengere Strafen nötig?

Der Regierungsrat erachtet sowohl den Kontrollumfang als auch die Sanktionen, die bei Verstössen fallbezogen verhängt werden, grundsätzlich als zweckmässig und angemessen.

Bei allen zur Schlachtung geführten Tiere ist verpflichtend eine Schlachttierkontrolle durchzuführen. Dadurch ist sichergestellt, dass bei der Anlieferung auch die Transportbedingungen kontrolliert werden. Bei Viehauktionen und Märkten wird die Auffuhr der Tiere ebenfalls kontrolliert.

Die genannten Kontrollen (Schlachttieruntersuchung, Märkte, Import/Export) decken im Sinn einer Risikoanalyse diejenigen Transporte ab, welche ein erhöhtes Risiko für das Vorliegen von Tierenschutzverstössen aufweisen. Weitere Kontrollen werden zudem risikobasiert auf der Grundlage objektiver Parameter für das Vorliegen einer Gefahr durchgeführt, etwa im Rahmen von Strassenverkehrskontrollen durch die Polizei.

Eine Koordination der Kontrollen zwischen ALV und Polizei sowie eine allfällige Ausweitung der Kontrollen liesse sich durch die Schaffung einer Fachstelle Tierdelikte bei der Polizei, wie sie auch bereits bei der Staatsanwaltschaft besteht, erreichen. Durch eine entsprechende Fachstelle, die sich z.B. im Kanton Aargau bewährt hat, wäre sichergestellt, dass auch für den Veterinärdienst feste Ansprechpartner bei der Polizei vorhanden wären und diese dann als Multiplikatoren für die allgemeine Polizei zur Verfügung stünden, um die Qualität der Polizeiberichte, der polizeilichen Kontrollen sowie auch der Beweiserhebungen bei Tierdelikten weiter anzuheben. Die Polizei prüft derzeit, inwieweit eine solche Fachstelle eingerichtet werden kann.

Liestal, 18. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich